



**UznerFamilien**

# Statuten Uzner Familien

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen „Uzner Familien“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in 8730 Uznach.

Die in diesen Statuten verwendeten Begriffe beziehen sich stets auf beide Geschlechter.

### Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung von Kontaktmöglichkeiten für junge Familien. Es wird die Vernetzung und Integration von jungen Familien aller kulturellen und sozialen Schichten unterstützt und gefördert. Es werden Angebote für Familien, Kinder und Eltern aufgebaut und organisiert, die familienunterstützend und -ergänzend sind sowie eine sinnvolle Freizeitgestaltung fördern. Der Verein treibt die Entstehung eines Familienzentrums in Uznach voran. Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.

## II. MITGLIEDSCHAFT

### Art. 3 Mitglieder

Mitglieder können natürliche Personen werden, welche eine junge Familie haben oder sich für deren Anliegen besonders interessieren oder einsetzen. Der Beitritt ist jederzeit möglich.

### Art. 4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Vereinsbeitrag nach einmaliger Erinnerung nicht bezahlt wurde, bei Tod oder Ausschluss jeweils auf Ende des laufenden Vereinsjahres.

### Art. 5 Ausschluss

Wenn das weitere Verbleiben eines Mitgliedes im Verein den Vereinsinteressen zuwiderläuft, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.

### Art. 6 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr fällt mit dem Schuljahr zusammen.

### III. VEREINSORGANE

#### Art. 7 Organe

Vereinsversammlung  
Vorstand  
Kontrollstelle (Rechnungsrevision)

#### Art. 8 Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Vereinsversammlung findet im ersten Halbjahr des Vereinsjahres statt. Sie behandelt vor allem die in Art. 12 bezeichneten Geschäfte.

#### Art. 9 Einladung und Traktandenliste

Die Einladung der Vereinsversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag unter Bekanntgabe der Traktanden. Einladungen per E-Mail sind gültig.

#### Art. 10 Anträge

Anträge von Mitgliedern an eine Vereinsversammlung müssen dem Vorstand schriftlich mindestens 14 Tage vor der Vereinsversammlung eingereicht werden; nicht rechtzeitig eingereichte Anträge müssen nicht behandelt werden.

#### Art. 11 Ausserordentliche Versammlung

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden:

- a) wenn dringende Geschäfte dazu veranlassen
- b) auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder
- c) auf Verlangen der Kontrollstelle

#### Art. 12 Zuständigkeit der Vereinsversammlung

- Abnahme des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- Abnahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- Abnahme der Jahresrechnung
- Bericht der Kontrollstelle und Entlastung des Vorstandes
- Wahlen:
  - Präsidium
  - Vorstand
  - Rechnungsrevision
- Festsetzen des Mitgliederbeitrags
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Anträge des Vorstandes und der Mitglieder

#### Art. 13 Stimmberechtigung

Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.

#### **Art. 14 Wahlen und Abstimmungen**

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet mit Ausnahme von Art. 25 und 26 das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei gleicher Stimmenzahl hat der Präsident den Stichentscheid.

#### **Art. 15 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Er wird jedes Jahr an der Vereinsversammlung gewählt. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums/Co-Präsidiums selber. Rücktritte sind nur auf den Vereinsversammlungstermin möglich und müssen dem Präsidium mindestens 3 Monate vorher bekanntgegeben werden. Bei allfälligen, während der statuarischen Amtszeit entstehenden Lücken ist der Vorstand berechtigt, sich zu ergänzen. Diese Personen sind an der nächsten Vereinsversammlung zu wählen.

Folgende Ämter müssen vom Vorstand besetzt sein:

- Präsidium
- Vizepräsidium (fällt weg bei Co-Präsidium)
- Finanzen
- Aktuariat

#### **Art. 16 Aufgaben und Befugnisse des Vorstands**

Führung der Vereinsgeschäfte und Vertretung des Vereins nach aussen

- Aufstellung des Jahresprogrammes
- Organisatorische Leitung von Vereinsnälässen und -angeboten
- Vorbereitung aller Geschäfte, die einer Vereinsversammlung zu unterbreiten sind
- Einberufung von Vereinsversammlungen
- Erstellen des Jahresberichts und der Jahresrechnung und des Budgets
- Vollzug der Beschlüsse von Vereinsversammlungen
- Verwaltung des Vereinsvermögens und Führen der Vereinsbuchhaltung
- Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind
- Mögliche Beauftragung oder Anstellung von Personen für die Erreichung der Vereinsziele gegen eine angemessene Entschädigung

#### **Art. 17 Zeichnungsberechtigung**

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident kollektiv mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Für den Zahlungsverkehr führt der Kassier und/oder ein weiteres Mitglied des Vorstandes Einzelunterschrift.

#### **Art. 18 Sitzungen, Beschlussfähigkeit**

Die Vorstandssitzungen sollen je nach Bedürfnis stattfinden. Es ist Sache des Präsidiums, die Vorstandsmitglieder einzuladen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

#### **Art. 19 Kontrollstelle**

Die Vereinsversammlung muss zur jährlichen Prüfung der Vereinsrechnung zwei Revisoren als Kontrollstelle wählen. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Die Revisoren dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie erstatten der Vereinsversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

### **IV. FINANZEN**

#### **Art. 20 Vereinsvermögen**

Das Vereinsvermögen wird gebildet aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Spenden
- Erträgen aus Aktivitäten des Vereins
- Unterstützungsbeiträge von Behörden und weiteren Organisationen

#### **Art. 21 Mitgliederbeitrag**

Eine Familie zahlt den gleichen Beitrag wie ein Einzelmitglied. Der Beitrag wird pro Vereinsjahr entrichtet. Amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

#### **Art. 22 Entschädigungen & Spesen**

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Diese sind in der Jahresrechnung auszuweisen.

#### **Art. 23 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### **Art. 24 Rückerstattung**

Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und auf die Rückerstattung ihres bereits bezahlten Mitgliederbeitrages.

## V. STATUTENÄNDERUNG

### Art. 25 Voraussetzungen

Statutenänderungen können nur durch Beschluss der Vereinsversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden. Bei der Einberufung der Vereinsversammlung sind die beantragten Änderungen beizulegen.

## VI. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

### Art. 26 Auflösung

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung einer Dreiviertelmehrheit der an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder.

### Art. 27 Vermögensverwendung

Über die Verwendung des Vereinsvermögens befindet die Vereinsversammlung. Das Vermögen darf nicht unter den Mitgliedern verteilt werden, sondern muss an eine andere gemeinnützige Institution mit ähnlicher Zwecksetzung fallen.


## VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Art. 28 Inkraftsetzung

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Gründungsversammlung vom 29. Juni 2020 in Kraft.

Uznach, 29.06.2020

Präsidentin



Corinne Buschor

Aktuarin



Anina Grütter